**Anlage zu Nr. 5.1 VVG zu § 44 LHO**
**Nebenbestimmungen für die Förderung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen**
**NBest-Städtebau**

Die NBest-Städtebau enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfGBbg) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

**Inhalt**

Nr.1 Anforderungen und Verwendung der Zuwendung

Nr.2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Nr.3 Vergabe von Aufträgen

Nr.4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Nr.5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Nr.6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)

Nr.7 Nachweis der Verwendung

Nr.8 Prüfung der Verwendung

Nr.9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

## 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck (Durchführung der Gesamtmaßnahme) zusammenhängenden Einnahmen ( insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Zinserträge aus dem anderweitigen Einsatz der Zuwendungen, (z.B. erwirtschaftete Zinsen und Ausgleichsbeträge)) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers (Eigenanteil der Gemeinde ) sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen und somit dem auf die Gesamtmaßnahme bezogenen Sondervermögen zuzuführen.

1.3 Als Ersatz für einen verbindlichen Finanzierungsplan gilt die Kosten- und Finanzierungsübersicht in der jeweils aktuellen, fortgeschriebenen Fassung zum Zeitpunkt der Stellung des Erst- bzw. eines Folgeantrages.

1.4 Ausgabeansätze im Sinne dieser Vorschrift sind die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens gemäß der Förderrichtlinie zur Stadterneuerung anerkannten und durch die Bewilligungsbehörde gegenüber der Gemeinde bestätigten Kostenrahmen für alle Einzelvorhaben.

1.5 Die Ausführung eines Einzelvorhabens muss der der Einzelbestätigung zugrundeliegenden Darstellung und Planung sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Von den Unterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms (baufachlich) führt und/oder das Gesamtergebnis des bestätigten Kostenrahmens überschritten wird.

1.6 Für die Anforderung und Auszahlung der Zuwendung gilt folgendes:

1.6.1 Bei der Förderung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen dürfen Zuwendungen - jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers und erwarteten sonstigen Einnahmen mit Bezug auf die Gesamtmaßnahme - nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen der Gemeinde im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

1.6.2 Die Anforderung muss in den Fällen der Nr. 1.6.1 die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben (voraussichtlich fällige Zahlungen abzüglich erwarteter Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter, Eigenanteil und dem Projekt zuzurechnender ggf. vorhandener Geldbestände) enthalten.

1.6.3 Die Zuwendungen sind zusammen mit den Eigenanteilen der Gemeinde und den sonstigen Einnahmen der Gesamtmaßnahme auf einem gesonderten Konto bzw. im Rahmen des Treuhandvermögens zu bewirtschaften.

1.7 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist (z. B. im Rahmen der Kostenerstattung gegenüber Dritten).

1.8 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

## 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Kostenbeiträge Dritter oder treten neue Kostenbeiträge Dritter hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung. Dies wird im Rahmen der Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme berücksichtigt; gegebenenfalls im Rahmen der Umwandlung zugewendeter Vorauszahlungsmittel.

2.2 Minderausgaben für bestimmte Einzelvorhaben und nicht erwartete zusätzliche Einnahmen können für andere, bereits als Bestandteil der Gesamtmaßnahme anerkannte Einzelvorhaben verwendet werden.

2.3 Wurden Städtebauförderungsmittel und Einnahmen, die gemäß den Regelungen der Förderrichtlinie zur Stadterneuerung vorrangig für die Finanzierung der Gesamtmaßnahmen einzusetzen sind, nicht zweckentsprechend eingesetzt, sind diese nach Feststellung des Fehleinsatzes vorrangig entsprechend den Regelungen dieser Nebenbestimmungen zur Finanzierung der jeweiligen Gesamtmaßnahmen einzusetzen und für den Zeitraum des Fehleinsatzes zu verzinsen ( siehe Nr. 9.8 ).

2.4 Auf eine Erstattung wird während der Durchführung der Gesamtmaßnahme grundsätzlich verzichtet.

2.5 Eine Anrechnung erfolgt im Rahmen der Schlussabrechnung.

## 3 Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:

3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt,

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und

- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt I der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL).

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. der VOL/A oder die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

3.2 Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz BbgMFG) vom 08.05.92 (GVBl.I S.166).

3.3 Jegliche Form von illegaler Schwarzarbeit ist auszuschließen

## 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

## 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 er nach Vorlage der aktuellen Kosten- und Finanzierungsübersicht - auch nach Vorlage einer Zwischen- bzw. der Schlussabrechnung- weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten bzw. zusätzliche Einnahmen mit Bezug auf die Gesamtmaßnahme erhält,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge in den Fällen der Nr. 1.6.1 nicht innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

## 6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)

6.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Sofern die Zuwendung im Rahmen der Kostenerstattung analog § 177 BauGB anteilig für sonstige Bauherrn verwandt wird, hat die Gemeinde diese entsprechend zu verpflichten.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

6.2 Die Baurechnung besteht aus

6.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigefügt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabebuch nicht geführt zu werden,

6.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 6.2.1,

6.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,

6.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,

6.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen,

6.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,

6.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrundegelegten Bauunterlagen,

6.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,

6.2.9 dem Bautagebuch.

## 7 Nachweis der Verwendung

7.1 Die Gemeinde hat für jede geförderte Gesamtmaßnahme als Bestandteil der Kosten- und Finanzierungsübersicht jährlich Zwischenabrechnungen sowie am Ende der Förderung die Schlussabrechnung aufzustellen und der Bewilligungsstelle vorzulegen.

7.2 Die Verwendung der Zuwendung ist bei in Durchführung befindlichen Gesamtmaßnahmen jeweils als Zwischenverwendungsnachweis in Form der Zwischenabrechnung, bezogen auf das abgelaufene Haushaltsjahr, bis zum 31.03. jeden Jahres nachzuweisen”.

7.3 Nach Abschluss der Gesamtmaßnahme ist zum Nachweis der Erfüllung des Zuwendungszwecks innerhalb von 6 Monaten, spätestens jedoch nach Ablauf des sechsten auf den Durchführungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der bisherigen Zwischenabrechnungen die Schlussabrechnung vorzulegen(Verwendungsnachweis).

7.4 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis entsprechend den Anlagen der Förderrichtlinie zur Stadterneuerung.

7.5 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stelle beizufügen.

7.6 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung der aktuellen Kosten- und Finanzierungsübersicht summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendung, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

7.7 Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

7.8 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen 5 Jahre nach Anerkennung der vorgelegten Schlussrechnung der Gesamtmaßnahme aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

## 8 Prüfung der Verwendung

8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Kostenerstattung gegenüber Dritten (analog zu § 177 BauGB) sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

8.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen. Hat der Zuwendungsempfänger die Mittel an Dritte weitergeleitet, oder erfolgte eine Kostenerstattung an Dritte im Sinne von § 177 BauGB, darf er auch bei diesen prüfen. Eine überörtliche Prüfung nach dem Gemeindehaushaltsrecht bleibt unberührt.

## 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung, endgültige Bestimmung der Städtebauförderungsmittel

9.1 Die Schlussabrechnung bildet die Grundlage für abschließende Entscheidungen über die endgültige Förderung. Sie ist insbesondere dafür maßgebend, in welchem Umfang als Vorauszahlung bewilligte Städtebauförderungsmittel zu Zuschüssen oder Darlehen bestimmt werden, alsbald zurückzuzahlen oder durch weitere Städtebauförderungsmittel zu ergänzen sind.

9.2 Gemäß den Förderungsvorschriften des Bundes ist nach der Prüfung der Schlussabrechnung die Vorauszahlung in Höhe der nachgewiesenen dauernd unrentierlichen Kosten - vermindert um die kommunale Eigenleistung - in einen Zuschuss umzuwandeln. Übersteigt die Vorauszahlung die um die kommunale Eigenleistung verminderten nachgewiesenen dauernd unrentierlichen Kosten, ist die Vorauszahlung insoweit in ein Darlehen umzuwandeln und durch die Gemeinde zurückzuzahlen.

9.3 Zins- und Tilgungsregelungen für den im Rahmen der Schlussabrechnung einer Gesamtmaßnahme ermittelten rentierlichen Ausgabenanteil richten sich gemäß Artikel 7 Abs. 5 der mit dem Bund abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Verzinsung und Tilgung der den Ländern gemäß Art. 104 a Abs. 4 GG zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen ausgeliehenen Bundesmittel (Zins- und Tilgungsvereinbarung Wohnungsbau - WoBauZTV - ) vom 14.09.1990 - GMBl 1991, Seite 481)

9.4 Die Bewilligungsbehörde erstellt einen entsprechenden abschließenden Bescheid.

9.5 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48,49 VwVfGBbg) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn

9.5.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

9.5.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

9.5.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr.2)

9.6 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

9.6.1 die Zuwendung in den Fällen der Nr.1.6.1 nicht innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

9.6.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr.5) nicht rechtzeitig nachkommt.

9.7 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs.3 VwVfG Bbg mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

9.8 Werden Zuwendungen in den Fällen der Nr. 1.6.1 nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verlangen.

Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.